

## **Weitere Beschlüsse zum Pflichtübertritt im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik**

### ***Beschlüsse des Prüfungsausschusses vom 22.04.2026:***

1. Vor dem Wintersemester 2024/2025 im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierte Studierende, die zum Stichtag des Pflichtübertritts am 01.10.2026 sämtliche nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 07.04.2015 zum Abschluss des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik erforderlichen Modulprüfungen erbracht haben und denen das Thema der Masterarbeit vor dem 01.10.2026 ausgegeben wurde, sind nicht vom Pflichtübertritt gemäß § 38 Abs. 4 und 5 der Prüfungsordnung vom 16.08.2024 betroffen und schließen die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 07.04.2015 ab, sobald die Masterarbeit bestanden ist. Fehlversuche der Masterprüfung bleiben bestehen.

2. Mit dem Pflichtübertritt zum 01.10.2026 in die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 16.08.2024 werden positiv erbrachte Masterarbeiten inklusive der Note übernommen; Fehlversuche der Masterarbeit werden übernommen.